

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1932

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 28. Juli 1932.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 175) Aufruf des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses „Wache Gewissen“;
- 176) Kirche und ländliche Siedlung;
- 177) Landessteuern;
- 178) Materialsammelstelle;
- 179) Verhütung von Kinderunfällen auf dem Lande;
- 180) Adressensammelstelle;
- 181) Missionsflugblatt;
- 182) Rundgebungen des Kirchenausschusses;
- 183) Verzeichnisse der Obst- und Zierbäume;
- 184) Krankenversicherung;
- 185) Eine Schulungsstätte für deutsches Heimglück in Eisenach;
- 186) Schrift.

II. Personalien: 187) bis 189).

III. Beurlaubungen: 190).

I. Bekanntmachungen.

175) G.-Nr. I. 2792.

Aufruf.

Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren nachstehenden Aufruf des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses mit dem Bemerken bekannt, daß der Evang. Preßverband für Deutschland den Aufruf voraussichtlich in Flugblattform herausgeben wird.

„Wache Gewissen“.

Die deutschen evangelischen Kirchen tragen schwer daran, daß die Entfremdung von der Botschaft des Evangeliums und weithin äußere Lebensnot einen erschütternden sittlichen Niedergang im Gefolge gehabt haben. Die wirtschaftliche Lage, Arbeitslosigkeit und unerträgliche Wohnungsverhältnisse gefährden täglich den guten Willen zum Aufbau eines gesunden Familienlebens und die innere Bereitschaft zur Heiligung des geschlechtlichen Lebens. Aber solange Gott seinen Auftrag an die Kirche aufrecht erhält, müssen und wollen wir im Vertrauen auf seinen Beistand mit der Verkündigung seines Willens und der Botschaft von der Gnade, die Sünden vergibt, helfen, daß das Gewissen jedes Einzelnen sich recht zu entscheiden vermag. Ernst und nachdrücklich erinnert deshalb der Deutsche

Evangelische Kirchenausschuß an die Rundgebung des evangelischen Kirchentages 1927 „Über die Heiligkeit der Ehe“ und fragt:

Evangelische Christen, ist unser Gewissen wach?

Wache Gewissen sind nötig!

Nur ein waches Gewissen wird Gottes Willen und Gebot in der für den einzelnen Christen bestehenden Notlage erkennen und aus dem Evangelium von Gottes sündenvergebender Gnade Kraft zu der für einen evangelischen Christen unerläßlichen sittlichen Entscheidung nehmen. Wache Gewissen fordert die Verantwortung, die uns evangelischen Christen für das Leben unseres Volkes und für die Erhaltung der deutschen Familie von Gott auferlegt ist.

Wache Gewissen sagen

„Ja“ zu der **Ehe** als einer **seelisch-leiblichen Gemeinschaft** zwischen dem **einen Mann** und der **einen Frau**. Beide sind ihre Ehe am Tage der **Trauung** vor Gott und in der Gegenwart von Zeugen mit dem feierlichen **Versprechen** eingegangen, sie halten zu wollen, bis der **Tod** scheidet. „Was Gott **zusammengefügt** hat, das soll der Mensch nicht scheiden“ (Matth. 19, 6b).

„Ja“ zu der heiligen Würde der **Mutterschaft**, zu der **Freude am Kinde**, dem Segen, der von einer rechten **kinderreichen Familie** auf alle ihre Glieder und auf das ganze Volk ausgeht, und dem **Schutz des keimenden Lebens** auch in der von Sünde und Not bestimmten Lage der Gegenwart.

„Ja“ zu der **Heiligung** und **sittlichen Beherrschung des Geschlechtslebens**, ohne die ein gesundes Leben weder in der Ehe noch sonst möglich ist. (6. Gebot.)

Wache Gewissen sagen

„Nein“ zu allen Versuchungen, die **lebenslängliche Einehe** zu lockern und zu **zerstören**.

„Nein“ zu jeder **Beschränkung der Geburten** aus Gründen der Selbstsucht, der Bequemlichkeit oder des Genußlebens. Gott will Vertrauen zu seiner Führung und zu der Kraft seiner Gnade.

„Nein“ zu jedem vor- und außerehelichen Geschlechtsverkehr.

Evangelische Christen! Ringt um ein waches Gewissen.

Wachen Gewissen schenkt der heilige Gott nicht nur die Erkenntnis seines Willens in den Fragen der geschlechtlichen Sittlichkeit und der Ehe, sondern auch die Fähigkeit und Kraft zu sittlicher Entscheidung. Da, wo der Druck der Lebensnot vielen Brüdern und Schwestern in unserem Volke zur Versuchung wird, hilft Gott dem Menschen wachen Gewissens, für sich selbst auf Bequemlichkeit und äußere Güter in Hingabe und Opfer zu verzichten und dadurch den anderen die versucherische Not zu erleichtern.

Evangelische Christen! Ist unser Gewissen wach?

Schwerin, den 15. Juli 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

176) G.-Nr. I. 2884.

Kirche und ländliche Siedlung.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß beschlossene Resolution und die von ihm angenommenen Leitsätze über „Kirche und ländliche Siedlung“ den Herren Pastoren bekannt.

„Der Kirchenbundesrat weist die evangelischen Kirchenregierungen auf die wachsende Bedeutung der ländlichen Siedlung auch vom kirchlichen Standpunkt aus hin und ersucht sie unter Bezugnahme auf die beifolgenden Leitsätze und die Verhandlungen des Kirchenbundesrates hierzu, der überaus wichtigen Sache der ländlichen Siedlung ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und sie durch tätige Mitarbeit — insbesondere auch im Evangelischen Siedlungsdienst — und Wahrung der kirchlichen Belange zu unterstützen.“

Leitsätze.

Kirche und ländliche Siedlung.

I. Grundsätzliches. Die evangelische Kirche hat als Volkskirche von der sozialen, der sozial-ethischen, der konfessionellen, der gemeindlichen und der religiösen Seite her Beziehungen zur ländlichen Siedlung. Diese Gesichtspunkte bedingen eine positive Stellungnahme der Kirche zu der zunächst einfach als wirtschaftliche Notwendigkeit gegebenen Siedlung. Die Kirche wird daher die durch die ländliche Siedlung gestellten Aufgaben freudig bejahen, soweit sie ihr zustehen.

II. Gesamtkirchliche Aufgaben. Die brennend gewordene konfessionelle Frage ist durch gesetzliche Bestimmungen allein nicht zu lösen. Hierzu bedarf es vielmehr einer genügenden Anzahl evangelischer Siedler. An dieser Aufgabe wirken die evangelischen Landeskirchen in Gemeinschaft mit dem Evangelischen Siedlungsdienst mit. Die letzte Entscheidung darüber, ob die evangelische Kirche genügend Siedlungswillige zur Verfügung stellen kann, liegt wesentlich auch auf ethischem Gebiet. Aus dieser durch die ländliche Siedlung hervorgegangenen Notlage hat die evangelische Kirche zu lernen, daß es darauf ankommt, die in Frage kommenden sittlichen Kräfte zu stärken.

III. Landeskirchliche Aufgaben. Die Schulung der Pastoren für die Siedlungsfragen ist notwendig, damit geeignete evangelische Siedlungswillige gewonnen werden. Die Siedlerschulen dienen der Vorbereitung der Siedler auf ihre Tätigkeit in bestimmten Gebieten, sie sollen vor allem aber auch Landarbeiter für diese Tätigkeit fähig machen. Umschulungskurse für Industriearbeiter sind dringende Notwendigkeit.

Auf die Bildung neuer Gemeindegrenzen ist das Augenmerk zu richten. Die Aufstieg- und Anlieger-Siedlung ist zu fördern. Patronats- und Gutslasten sind abzulösen. Die Ansetzung von katholischen Siedlern in den einzelnen Gemeinden hat so zu erfolgen, daß dadurch die Gemeindeverhältnisse keine Schädigung erleiden.

Die Verbindung der Siedler mit der alten Heimat ist durch Einrichtung eines Meldedienstes, durch Zusendung der Gemeindeblätter und durch Veranlassung von Besuchsfahrten landeskirchlicher Geistlicher der Heimatkirche zu erstreben. In dieser Verbindung liegt ein Vorbeugungsmittel gegen das Aufkommen sektiererischer Neigungen.

IV. Gemeindliche Aufgaben. Die Besonderheit dieser Aufgaben ist dadurch gegeben, daß die Siedler zum großen Teil aus anderen kirchlichen Verhältnissen kommen und daß es gilt, sie in das Gemeindeleben und in das religiös-sittliche Gemeinschaftsleben der neuen Heimat einzufügen. Dazu dienen Begrüßungsgottesdienste, Gemeindeabende, event. Sonder-Bibelfunden und Sonder-Abendmahlfeiern. Großes Gewicht ist auf die Einzelseelsorge zu legen. Das landeskirchliche Sonntagsblatt der neuen Heimat ist an die Siedlerfamilien zu verteilen.

Im Gang des Konfirmanden-Unterrichtes ist auf die Siedlerkinder Rücksicht zu nehmen, zu den Kindergottesdiensten sind sie besonders einzuladen. Die Siedler sind nach Möglichkeit in die bestehenden kirchlichen Männer-, Frauen- und Jugendvereinigungen einzugliedern. Wertvolle kirchliche Sitten der Siedler sind zu pflegen und tunlichst für das gesamte Gemeindeleben fruchtbar zu machen.

Schwerin, den 22. Juli 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sied en.

177) G.-Nr. I. 2878.

Landessteuern.

Mit dem Inkrafttreten des Grundsteuerrahmengesetzes sind für die Einziehung der Grundsteuer mit Wirkung vom 1. April 1932 folgende steuerrechtliche Änderungen eingetreten:

Nach § 5 des Grundsteuerrahmengesetzes ist Steuerschuldner grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Der Eigentümer eines verpachteten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist auch Steuerschuldner für die Steuer, die auf die dem Pächter gehörigen Betriebsmittel entfällt. Der Pächter kann also nicht mehr als Steuerträger **unmittelbar** für die Grundsteuer des verpachteten Betriebes in Anspruch genommen werden. Er haftet auch der Steuerzugsbehörde gegenüber nicht für die Steuerschuld des Verpächters. Die veranlagte Grundsteuer ist also fortan von dem Eigentümer an die Hebestelle zu entrichten.

Die gesetzliche Handhabe zur Beitreibung geschuldeter Landessteuern von den Pächtern ist den Hebestellen mit vorstehender Bestimmung genommen, so daß künftig der Eigentümer von etwa erforderlich werdenden Zwangsmaßnahmen direkt betroffen wird.

Durch diese Bestimmung wird an der Verpflichtung des Pächters dem Verpächter gegenüber, die Grundsteuer, soweit sie auf die verpachteten Grundstücke entfällt, anteilig zu tragen, nichts geändert.

Schwerin, den 22. Juli 1932.

Der Oberkirchenrat.

L e m c k e.

178) G.-Nr. I. 2777.

Materialsammelstelle.

In der Zeit wirtschaftlicher Not ist es dem Einzelnen nicht immer möglich, sich die nötige Literatur selbst anzuschaffen, die er zur geistigen Auseinandersetzung mit

den Problemen der Gegenwart braucht. Seit Jahren hat es sich daher die Apologetische Centrale zur Aufgabe gemacht, hier für Abhilfe zu sorgen. In ihrem **Archiv** hat sie eine **Materialsammelstelle** eingerichtet, die allen Pastoren, Leitern von kirchlichen Vereinen, Jugendführern usw. zum unentbehrlichen Hilfsmittel werden sollte. In möglichst umfassender Weise wird das Material für Vorträge aus der gut ausgebauten Bücherei, aus Zeitschriftenaufsätzen, Zeitungsausschnitten, Flugblättern usw. zusammengestellt und ausgeliehen. Für die Gebiete des Freidenkertums, der völkischen Bewegung, der Sekte und religiösen Strömungen steht fast die gesamte Originalliteratur zur Verfügung, ebenso die Schriften von evangelischer Seite. An Hand einer umfangreichen Literaturkartothek, in der sämtliche Neuerscheinungen des Weltanschauungskampfes aufgenommen werden, können weitere **Literaturhinweise** gegeben werden.

Einen besonderen Dienst will die **Stoffsammlung für Schulungsarbeit** leisten, die vor allem Referenten und Rednern in knapper, übersichtlicher Form das notwendige Quellenmaterial mit kritischer Stellungnahme bietet. Es sind bisher 7 Nummern erschienen:

Nr. 1.—3. Gottlosenbewegung und Bolschewismus.

Nr. 4. Ein weltanschaulicher Kursus (Aufbau in 6 Abenden). Von Pfarrer Thomas, Bobeck/Thür.

Nr. 5. Schlüssel zum Studienkreis über Kulturbolschewismus. Von Konsistorialrat Foertsch, Stettin.

Nr. 6. Völkischer Glaube.

Nr. 7. Bolschewismus und Kultur.

Nr. 1 — 4 und Nr. 5/6 kosten zusammen je 0,25 RM, Nr. 7 0,15 RM. Weitere Sammlungen über Staat, Rasse, revolutionären Nationalismus usw. sollen folgen.

Ein Spiegelbild der Arbeit der Apologetischen Centrale ist die Zeitschrift „**Wort und Tat**“, die jetzt monatlich erscheint (Wichern-Verlag, Berlin-Spandau, Quartalspreis 1,15 RM). Sie dient sowohl der theologischen Besinnung wie der praktischen Anregung für alle Gebiete der apologetischen und volksmissionarischen Arbeit.

Ein weiteres Hilfsmittel für die Arbeit ist die **Vermittlung von Rednern**, die auf Grund einer ausführlichen Rednerkartothek empfohlen werden.

Alle Anfragen sind an die Apologetische Centrale zu richten, die seit dem 1. Juli d. Js. ihre Arbeitsräume nach Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24, verlegt hat.

Schwerin, den 13. Juli 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

179) G.-Nr. I. 2765.

Verhütung von Kinderunfällen auf dem Lande.

Schon seit längerer Zeit beschäftigen sich die Fachkreise der Jugendfürsorge mit der Frage der landwirtschaftlichen Kinderarbeit und ihrer gesetzlichen Regelung. Es hat sich dabei wiederholt gezeigt, daß sich einem generellen Verbot Schwierigkeiten entgegenstellen, die vor allem darin zu suchen sind, daß die Grenzen zwischen Spiel und Arbeit, leichter Beschäftigung, die erzieherisch wertvoll ist, und Mitarbeit in der Landwirtschaft selbst außerst eng und fließend sind. Die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt hat sich mit Rücksicht darauf, daß die Zahl der Kinder-

unfälle auf dem Lande immerhin recht erheblich ist, mit der Frage befaßt, ob nicht durch Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung an der Bekämpfung unfallgefährlicher Kinderarbeit wirksam mitgearbeitet werden kann. Sie hat in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Spitzenverbänden und Fachverbänden der freien Wohlfahrtspflege und nach Fühlungnahme mit den landwirtschaftlichen Berufs-genossenschaften ein Merkblatt ausgearbeitet, das möglichst in großer Zahl verbreitet werden soll. Der billige Preis des Merkblattes von 0,01 RM pro Stück ermöglicht seine weiteste Verbreitung. Über die Notwendigkeit der Unfallverhütung informiert ein Aufsatz von Dr. H. Böhme, der als Sonderdruck erschienen und zum Preise von 0,016 RM pro Stück zu beziehen ist.

Auf Veranlassung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses macht der Oberkirchenrat auf diese Blätter aufmerksam.

Schwerin, den 12. Juli 1932.

Der Oberkirchenrat.
Sieden.

180) G.-Nr. I. 2753.

Adressensammelstelle.

Die Adressen der nach Frankreich ziehenden deutschen Evangelischen sollen um der kirchlichen Betreuung willen einer kirchlichen Sammelstelle zugeleitet werden. Der Oberkirchenrat ersucht, solche Adressen an das Pfarramt der deutschen evangelisch-lutherischen Christuskirche, Paris 9e, 25 Rue Blanche 25, mitzuteilen.

Schwerin, den 11. Juli 1932.

Der Oberkirchenrat.
Sieden.

181) G.-Nr. I. 2799.

Missionsflugblatt.

Das im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 13 d. Jz. S. 124 Verf. 147 bereits angezeigte Missionsflugblatt liegt jetzt im Druck vor. Es kann zur Verteilung warm empfohlen werden. Probenummern können von der Missionsdirektion der Brüdergemeinde in Herrnhut bezogen werden. Das Flugblatt führt den Titel „Christus siegt in aller Welt. Ein Wort über die Gottlosenbewegung anlässlich des 200 jährigen Jubiläums der Herrnhuter Mission von Ludwig Weichert“.

Der Oberkirchenrat empfiehlt, daß die Herren Propste Probenummern des Flugblattes für ihre Propsteien bestellen und auf dem Wege der Kurrende verteilen.

Schwerin, den 15. Juli 1932.

Der Oberkirchenrat.
Sieden.

182) G.-Nr. I. 2828.

Rundgebungen des Kirchenausschusses.

Der Oberkirchenrat ist bereit, Bestellungen auf das im Amtsblatt Nr. 9 d. Jz. S. 73 angezeigte Buch „Hofmann, Gesetze und Verordnungen des Deutschen

Evangelischen Kirchenausschusses . . .“ zu 4,— *RM* und auf den ebenda angezeigten Sonderdruck der Rundgebungen zum Preise von 0,30 *RM* je Stück zu vermitteln. Bestellungen sind bis spätestens zum 15. August an den Oberkirchenrat einzureichen.

Schwerin, den 22. Juli 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

183) G.-Nr. I. 2897.

Verzeichnis der Obst- und Zierbäume.

Es wird hierdurch erneut in Erinnerung gebracht, daß nach der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1926 in Nr. 20 des Kirchlichen Amtsblattes die Herren Propste bei Gelegenheit von Pfarrinspektionen Verzeichnisse der Obst- und Zierbäume aufzustellen und hierher einzureichen haben.

Schwerin, den 22. Juli 1932.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

184) G.-Nr. I. 2922.

Krankenversicherung.

Aus gegebener Veranlassung werden die Herren Pastoren und Kirchenökonomien darauf hingewiesen, Beginn und Ende einer etwaigen längeren Krankheit von den ihnen unterstellten im Ungestelltenverhältnis stehenden und der Pflichtkrankenversicherung unterliegenden Personen der gehaltzahlenden Kasse sogleich anzuzeigen, damit nach Seite 322, insbesondere Ziffer 14 und 15 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt Nr. 31 Teil I für 1930), das Krankengeld erhöht und eine Überzahlung an Vergütung vermieden wird.

Schwerin, den 23. Juli 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

185) G.-Nr. I. 2864.

Eine Schulungsstätte für deutsches Heimglück in Eisenach.

Die unter dem Namen „Erste deutsche Bräuteschule“ bekanntgewordene Heimglücksschule in Eisenach will sich in diesem Winter der dringenden, zeitgemäßen Aufgabe unterziehen, ihre Kurse auch auf unverlobte junge Mädchen auszuweiten, die in dieser Zeit aus Mangel an beruflichen Möglichkeiten sich dem wichtigsten Frauendienst, dem an Kind und an der Familie, zuwenden wollen. Die Ausbildung, die die Zeit vom 1. Oktober bis 1. April in geschlossenem Kursus zu einem Monatspreis von 70.— *RM* umschließen soll, wird in vollständiger Erüchtigung in den Anfangsgründen der Säuglings- und Kleinkinderpflege, in Kochen, Backen, Anrichten, Servieren, Tischschmuck, in Wäschebehandlung und Plätten, sowie Flick- und sonstigen Handarbeiten (Handfertigkeit) bestehen. Daneben soll alles das, was Eisenach im besonderen in den Wintermonaten bietet, wie Wintersport, Konzerte, Theater- und Vortragsbesuch, sowie die Pflege des

geselligen Lebens der Jugend zugänglich gemacht werden. Die besondere Eigenart, die diese Heimglückstätte auszeichnet, wird dazu beitragen, die jungen Mädchen ganz bewußt dahingehend zu beeinflussen, daß sie nicht nur in Fähigkeiten ertüchtigt, sondern zielklar darauf hingelenkt und erzogen werden, daß das, was wir in der modernen Zeit der Entseelung so besonders hart entbehren, das Gemüt- und Geistvolle, im Verkehr untereinander in den Vordergrund gestellt werde. Die Heranziehung edler Musik, schlichter, geselliger Freuden, trauter Heimabende soll diese Aufgabe mit lösen helfen.

Schwerin, den 21. Juli 1932.

186) G.-Nr. I. 2836.

Schrift.

Der Kampf gegen die Abtreibung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart. Die Gemeinde muß geschützt werden, und von der Gemeinde aus kann versucht werden, solche Kreise zu warnen, die noch Warnung annehmen.

Der Deutsche Sittlichkeitsverein und Rettungsverein, Plöhsensee, bietet dafür ein Flugblatt an, das Stück postfrei 2 Pfg., Probeblatt kostenlos.

Schwerin, den 18. Juli 1932.

II. Personalien.

187) G.-Nr. II. 3180.

Der Pastor Fritz Beckmann aus Zweedorf ist zum Pastor an St. Marien zu Wismar gewählt und am Sonntag, dem 10. Juli, in sein Amt eingeführt.

Melbeschluß für Zweedorf: 25. August d. Js.

Schwerin, den 12. Juli 1932.

188) G.-Nr. III. 3751.

Die Solitärpräsentation für die durch Emeritierung freiwerdende Pfarre Gorlosen wird zum 1. November 1932 dem Pastor Wilhelm Nerling in Gr. Vielen verliehen.

Schwerin, den 21. Juni 1932.

189) G.-Nr. III. 4047.

Die Solitärpräsentation für Benthen wird dem Pastor Franz Ramin, 3. St. Mueß, verliehen.

Schwerin, den 19. Juli 1932.

III. Beurlaubung.

190) G.-Nr. I. 2825.

Herr Landesbischof D. Rendtorff ist vom 23. Juli bis 20. August d. Js. von Schwerin abwesend. Etwaige Zuschriften während dieser Zeit sind an den Oberkirchenrat zu richten.

Schwerin, den 16. Juli 1932.